

Aktuell

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **17 (2002)**

Heft 4: **Bulletin**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Brücken und Stege – Pro Patria Sammlung 2003

Die Sammlung der Schweizerischen Stiftung Pro Patria wird im nächsten Jahr im Zeichen der Brücken und Stege stehen. Neben der Bedeutung vieler Brücken als historische Zeugen und Bauten von hoher denkmalpflegerischer Qualität steht für Pro Patria auch die symbolische Bedeutung dieser Bauwerke im Vordergrund: solidarische Brückenschläge zwischen den verschiedenen Landesteilen widerspiegeln die ursprüngliche Idee der Stiftung. Mit Hilfe eines landesweiten Netzes von ehrenamtlich Mitarbeitenden führt Pro Patria den Verkauf der alljährlich neu erscheinenden Briefmarken und 1. August-Abzeichen durch. Die gesammelten Mittel werden für soziale und kulturelle Werke in der Schweiz verwendet.



Mit dem Erlös der Sammlung 2003 möchte Pro Patria mithelfen, gefährdete Brücken in der Schweiz zu erhalten. In einer ersten Umfrage bei allen Denkmalpflegestellen der Schweiz wurden Pro Patria bis anhin über dreissig Projekte gemeldet. Vom einfachen Fussgängersteg bis hin zum Meisterwerk der Ingenieurskunst, vom jahrhundertealten bis zum modernen Übergang des frühen 20. Jahrhunderts sind alle erdenklichen Arten von Brücken vertreten.

Weitere Auskünfte zur Stiftung Pro Patria sowie zum Sammlungszweck Brücken und Stege bei:

Schweizerische Stiftung Pro Patria, Postfach, 8023 Zürich, T 01 265 11 60, mail@propatria.ch, www.propatria.ch

Artikel 69 der Bundesverfassung – erste Schritte zur Umsetzung des Kulturartikels

Ende September gab das Bundesamt für Kultur BAK den Delegierten der Kantone und Städte sowie den kulturellen Organisationen Einsicht in den Stand der Arbeiten zur gesetzlichen Umsetzung des Kulturartikels in der neuen Bundesverfassung (BV 69) vor.

In der seit zwei Jahren in Kraft gesetzten Bundesverfassung BV hat die Kulturförderung des Bundes mit Artikel 69 BV eine ausdrückliche Grundlage erhalten. Auf dieser Basis soll nun ein Kulturförderungsgesetz KFG aufgebaut werden. Das Eidgenössische Departement des Innern EDI und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK gehen dabei gemeinsam vor. 2001 haben sie eine Steuergruppe unter dem Präsidium des Direktors des Bundesamtes für Kultur BAK, David Streiff, damit beauftragt, einen Vorentwurf für ein Kulturförderungsgesetz KFG zu erstellen und den dazu notwendigen Finanzbedarf abzuklären. Die Steuergruppe setzt sich zusammen aus dem Direktor des BAK (David Streiff), dem Generalsekretär EDK (Hans Ambühl), der Präsidentin von Pro Helvetia (Yvette Jaggi), Thomas Dominik Meier als Vertreter der Museen, Isabelle Mili als Vertreterin der kulturellen Organisationen und der Ethnologin Prof. Florence Weiss.

In einem ersten Schritt erarbeitete die Steuergruppe ein Positionspapier, das den Begriff Kultur ausleuchtet und im Hinblick auf die Kulturgesetzgebung auf Bundesebene umgrenzt sowie die Zuständigkeiten des Bundes umschreibt und die Aufgaben der Eidgenossenschaft im gesamten Bereich der Kulturförderung darstellt.

Die Aufgaben des Bundes in der Kulturförderung sollen weiterhin durch das BAK, die Stiftung Pro Helvetia und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA wahrgenommen werden, wobei die Zuweisung der Aufgaben an die einzelnen Einrichtungen des Bundes noch zu erfolgen hat. Der Bund setzt sich zum Ziel, die Arbeit der Kulturschaffenden zu fördern und auszuzeichnen, die kulturel-

le Vielfalt zu wahren und zu stärken, gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen zu gestalten, das kulturelle Erbe der Schweiz zu pflegen, nationale Kompetenzzentren mitzutragen, kulturelle Einrichtungen, Vorhaben und Anlässe von nationaler Bedeutung zu unterstützen, die Kulturvermittlung und den Kulturaustausch im Inland zu fördern, die auswärtige Kulturpolitik zu stärken und den Kulturaustausch mit dem Ausland zu fördern.

Im Hinblick auf die laufenden gesetzgeberischen Arbeiten forderten die Anwesenden, dass die Unterstützungs- und Fördermodalitäten transparent gestaltet werden, Abgrenzungen zwischen KFG und anderen im Kulturbereich wirksamen Gesetzen und Erlassen (Sprachengesetz, Filmgesetz u.ä.) deutlich zu ziehen seien und dass Fragen der Ausbildung in einem Gesamtkonzept mit den Kantonen und anderen im Bildungsbereich tätigen Akteuren zu lösen seien.

Zu Diskussion Anlass gab unter anderem auch die Absicht, die Unterstützung kultureller Einrichtungen von nationaler Bedeutung in das KFG aufzunehmen. Während sich die Vertreter und Vertreterinnen von Städten und Kantonen dadurch eine wirkungsvolle Beteiligung versprechen, befürchten Kulturschaffende eine Verlagerung der Mittel zu Gunsten kultureller Grossinstitutionen.

Das Positionspapier der Steuergruppe BV 69 vom 30. August 2002 ist abrufbar unter www.kultur-schweiz.admin.ch/bak/files/pos_papier_250802.pdf

Kulturgütertransfergesetz KGTG

Die Beratungen zum KGTG in der Kommission WBK des Nationalrates, der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur, konnten im Oktober 2002 abgeschlossen werden. Die Gesetzesvorlage kann somit in der Wintersession 2002 vom Erstrat behandelt werden. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf schafft die Grundlagen für die Ratifizierung der UNESCO-Konvention von 1970, welche die Eindämmung des illegalen Handels mit Kulturgütern anstrebt. Neu möchte die WBK das Kulturgütertransfergesetz enger an die Bestimmungen gegen die Geldwäscherei koppeln. Das Gesetz, das voraussichtlich Anfang 2004 in Kraft tritt, wird nach dem Willen der vorberatenden Kommission nicht rückwirkend gültig sein.